



TuS Hasloh
von 1928 e. V.

Satzung

Jugendordnung

Beitragsordnung

Satzung des Turn- und Sportvereins Hasloh von 1928 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Turn- und Sportverein Hasloh von 1928 e. V. (TuS Hasloh) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hasloh

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der TuS Hasloh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des TuS Hasloh ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege und durch die Errichtung von Sportanlagen sowie auch die Förderung des Laienspiels, die Durchführung von Lesungen, Ausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen.

§ 3

Grundsätze

1. Der TuS Hasloh ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der TuS Hasloh darf parteipolitisch nicht aktiv werden. Die Mitglieder dürfen bei Veranstaltungen keine Werbungen für Parteien, Konfessionen oder anderer Interessengemeinschaften machen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Ihre notwendigen Auslagen werden erstattet.
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
Eine derartige Vergütung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem TuS Hasloh gehören aktive, passive und Ehrenmitglieder an.
2. Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise Verdienste erworben haben.
Für die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge zur Aufnahme der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Bei einem ablehnenden Bescheid ist die Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann Widerspruch binnen vier Wochen seit Zugang dieses Bescheides beim Ehrenrat des Vereins eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung folgende Rechte:

1. Die Einrichtungen des Vereins nach den von den Organen des Vereins getroffenen Anordnungen zu nutzen.
2. An den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilzunehmen.
3. Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kein aktives und passives Wahlrecht, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Alle Mitglieder, welche nicht unter die Bestimmung von § 6 Absatz 3 fallen, haben ein aktives und passives Wahlrecht, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Jugendliche Mitglieder, die das 12. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, gehören zur Sportjugend des Vereins. Die Aufgabe der Sportjugend wird durch die Jugendordnung des TuS Hasloh geregelt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Arbeit des Vereins zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - Schädigungen des Rufs zu verhindern bzw. zu unterlassen

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
 1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.
 2. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 3. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Kalenderquartals dem Vorstand vorliegen.
 4. Bei nicht fristgemäßer Kündigung der Mitgliedschaft verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderquartal.

2. Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Angabe des Ausschlussgrundes durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruhen die Rechte des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb von vier Wochen beim Ehrenrat eingelegt werden. Wird kein Widerspruch eingelegt, so endet die Mitgliedschaft einen Monat nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig und ist sofort nach der Zustellung wirksam. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen in den Vereinsmitteilungen bekannt gegeben werden.

Ausgeschlossen werden kann, wer

 1. gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt.
 2. sich den Anweisungen der Mitglieder des Vorstandes, der Spartenleiter oder der vom Vorstand eingesetzten Übungsleiter oder Vertrauenspersonen widersetzt oder ihre Tätigkeit vorsätzlich behindert.
 3. durch unehrenhaftes und Vereins schädigendes Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
 4. mit seinen Zahlungen (Beiträge/Umlagen) mehr als drei Monate im Verzuge ist.

3. Tod

Durch das Ableben eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft am Ende des Sterbemonats.

§ 9

Die Organe

Die Organe des TuS Hasloh sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Jugendvollversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Hauptausschuss
5. Der Ehrenrat

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens vor Ende des zweiten Monats nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses in schriftlicher Form verlangt.
4. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
5. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Vereinsmitteilungen oder durch Aushang oder durch Presseveröffentlichungen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und vier Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
7. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht sind, können nur als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorgesehen sind.
Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
9. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Eröffnung der Mitgliederversammlung
 2. Feststellung der Stimmberechtigten
 3. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 4. Bericht des Vorstandes
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Berichte der Spartenleiter
 8. Wahlen
 9. Anträge
 10. Verschiedenes
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie sich vorher schriftlich bereit erklärt haben, das Amt zu übernehmen.
13. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben bilden, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich. Eines der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie dem Schriftwart oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

15. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt die Tagesordnung.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwartund dem erweiterten Vorstand:
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - Schriftwart
 - einem Beisitzer
2. Der Vorstand des Vereins leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Bei der Führung der Geschäfte hat er sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und Beschlüsse zu halten
3. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder als dessen Vertreter der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Sie sind keine Vertreter im Sinne § 30 BGB.
5. Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Auf Anregung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl nachträglich wirksam angefochten wird.
8. Die Wahl in den Vorstand erfolgt geheim. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.
Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl, wenn keine Einwände erhoben werden, ohne geheime Abstimmung durchgeführt werden.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:
der 1. Vorsitzende
der Kassenwart
der Sportwart
In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:
der 2. Vorsitzende
der Schriftwart
ein Beisitzer
10. Wiederwahl ist zulässig.
11. Der Jugendwart wird in den Jahren mit ungerader Endziffer durch die Jugendvollversammlung gewählt.
12. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
Der Vorstand kann aber auch eines seiner Mitglieder mit der Aufgabe des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch betrauen.
13. Die Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag eines Mitgliedes den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abwählen.
Bei der Abwahl des Vorstandes muss auf der gleichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden, dessen Mitglieder sodann bis zum nächsten jeweiligen, nach der Satzung vorgesehenen, Wahltermin im Amt bleiben.

Bei der Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes muss auf der gleichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, das sodann bis zum nächsten, nach der Satzung vorgesehenen, Wahltermin im Amt bleibt.

14. Zum 1. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit einem Jahr Mitglied im Verein ist.
15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
16. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
die Vorstandsmitglieder
die Spartenleiter oder deren Vertreter
der Pressewart
2. Der Hauptausschuss vertritt die Interessen der Sparten gegenüber dem Vorstand. Er unterstützt und berät den Vorstand.
3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, ist jederzeit berechtigt, eine Sitzung des Hauptausschusses einzuberufen.
4. Auf Anregung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses hat der 1. Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung des Hauptausschusses einzuberufen.
5. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Die Sparten

1. Nach den Möglichkeiten des Vereins können Sparten aufgrund eines Vorstandsbeschlusses gebildet werden
2. Die Sparten regeln ihren Spielbetrieb und die sich daraus ergebenden Fragen, unter Berücksichtigung der Satzung, in eigener Zuständigkeit.
3. Die Sparten wählen ihren Spartenvorstand und Jugendsprecher.
4. Die Jugendsprecher müssen mit dem Jugendwart zusammenarbeiten.
5. Der Spartenleiter oder, im Verhinderungsfall ein Vertreter, sind Mitglied des Hauptausschusses.
6. Die Sparten können sich unter Berücksichtigung der Satzung eigene Richtlinien geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
7. Die Sparten sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 14 Der Jugendwart

1. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und die Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder. Seine Aufgaben sind durch die Jugendordnung des TuS Hasloh geregelt.
2. Zu den Jugendlichen gehören die Vereinsmitglieder, die das 12. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben
3. Der Jugendwart wird auf der Jugendvollversammlung des Vereins gewählt.
4. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 15 Der Sportwart

1. Der Sportwart ist verantwortlich für den Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Sportwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 16 Der Pressewart

1. Der Pressewart ist verantwortlich für die Herausgabe der Vereinsmitteilungen und der Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Pressewart wird in den Jahren mit ungerader Endziffer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Pressewart ist Mitglied des Hauptausschusses.

§ 17

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Mitgliedern einerseits und den Organen des Vereins andererseits sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern untereinander.
2. Der Ehrenrat entscheidet über den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über den Widerspruch eines Mitgliedes seinen Ausschluss.
3. Der Ehrenrat kann Verhandlungen und Beschlüsse in den Vereinsmitteilungen veröffentlichen.
4. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
Auf Antrag eines Mitgliedes ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen.
Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Ehrenrat wählt sich selbst einen Vorsitzenden.
6. In den Ehrenrat dürfen keine Mitglieder des Hauptausschusses gewählt werden.
7. Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder eines der Organe des Vereins vom Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen.
Der Ehrenrat ist in seiner Verhandlungsführung frei und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Parteien vom Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind im Rahmen des Vereinsrechtes für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18

Die Sportjugend des TuS Hasloh

1. Die Sportjugend des TuS Hasloh ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie hat eine eigene Jugendordnung, die dieser Satzung anzupassen ist.

§ 19

Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten.
3. Umlagen können nur nach 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
4. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen sind möglich.

§ 20

Die Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer müssen die Kassenführung des Vereins und der Sparten auf Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren. Sie haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.
4. Jede Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl für zwei aufeinander folgende Wahlperioden ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung erteilt auf Antrag der Kassenprüfer dem Vorstand Entlastung.

§ 21

Datenschutzerklärung und Internet

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TuS Hasloh werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Mitarbeiter und Ehrenamtliche erhoben, bearbeitet, gespeichert und an Berechtigte übermittelt.

Die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (EU DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihren jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

Gleiches gilt für die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung, der Zweckbindung und der Transparenz.

Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung sowie auf Löschung oder Sperrung der Daten.

Alle haupt- oder ehrenamtlich, egal in welcher Funktion, für den TuS Hasloh tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Datenschutzerklärung zu.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet nicht für die auf den Sportplätzen, in seinen Räumen oder außerhalb dieser Plätze bzw. Räume entgegretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

Die Mitglieder genießen die Leistungen der allgemeinen Sportunfall-Haftpflicht-Versicherungen.

§ 23 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden.

Eine Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn auf beiden Mitgliederversammlungen die Auflösung beschlossen wurde.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hasloh, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Bei einer durch Fusion mit anderen Vereinen notwendigen Auflösung des TuS Hasloh finden die Vorschriften von Absatz 2 keine Anwendung.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.1980 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
Eingetragen am 6. Mai 1981 (VR-Nr. 601)
3. Satzungsänderung der § 3 und 22 wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2010 beschlossen und vom AG Pinneberg (Vereinsregister) anerkannt.
4. Die Mitgliederversammlung vom 24.02.2012 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck und Aufgaben) beschlossen
Tag der Eintragung 07.06.2012
5. Die Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 hat die Änderung der Satzung in § 11 und den neuen § 21 Datenschutzerklärung beschlossen
Tag der Eintragung 29.03.2019

*Jugendordnung
des Turn- und Sportvereins Hasloh von 1928 e. V.*

- § 1** **Name**
Die Sportjugend des Turn- und Sportvereins Hasloh von 1928 e. V. ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird von den Jugendlichen des Vereins gebildet. Es handelt sich hierbei um Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 12. aber noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht haben.
- § 2** **Zweck und Aufgaben**
Die Sportjugend strebt an, durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee. Sie will die Befähigung und die Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um Formen für eine jugendgemäße Freizeit.
Die Sportjugend unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit in den Sparten des TuS Hasloh. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen in sportlichen und allgemeinen Fragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.
- § 3** **Grundsätze**
Die Sportjugend des TuS Hasloh bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
Die Sportjugend ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranzen ein.
- § 4** **Führung und Verwaltung**
Die Sportjugend des TuS Hasloh führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des TuS Hasloh und des Jugendrechts.
- § 5** **Die Organe**
Die Organe der Sportjugend des TuS Hasloh sind:
Die Jugendvollversammlung
Der Jugendvorstand
- § 6** **Die Jugendvollversammlung**
Die Jugendvollversammlung der Jugendlichen des TuS Hasloh ist das oberste Organ der Sportjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, zusammen.
Die Sportjugend kann Ausschüsse, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe beendet ist, bilden. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschüsse sind dem Jugendvorstand verantwortlich. Sie sind keine Vertreter im Sinne -3 30 BGB. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, die das 12., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben
Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendwart oder dessen Vertreter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält der Vorstand des TuS Hasloh.
- § 7** **Die Aufgaben**
Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind folgende:
1. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
2. Entlastung des Jugendvorstandes
3. Wahl des Jugendwartes
eines stellvertretenden Jugendwartes
eines Beisitzers
4. Wahl von Delegierten zur Vollversammlung des Kreis-Sportverbandes.
5. Verabschiedung von Anträgen zur Mitgliederversammlung.
- § 8** **Einladung zur Jugendvollversammlung**
Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss spätestens vierzehn Tage vor der Jugendvollversammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Einladung erfolgt durch Vereinsmitteilungen oder Aushang oder durch Presseveröffentlichungen.
- § 9** **Leitung der Jugendvollversammlung**
Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Jugendwart oder seinem Vertreter. Im Verhinderungsfall wählt die Jugendvollversammlung einen Versammlungsleiter.

- § 10 Die Jugendvollversammlung**
 Die Tagesordnung der Jugendvollversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Eröffnung der Jugendversammlung
 2. Feststellung der Stimmberechtigten
 3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jugendvollversammlung
 4. Bericht des Jugendvorstandes
 5. Entlastung des Jugendvorstandes
 6. Wahlen
 7. Anträge
 8. Verschiedenes
- § 11 Anträge**
 Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Jugendvollversammlung dem Jugendwart schriftlich vorliegen. Sie können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.
 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge zur Beratung gebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Jugendvollversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- § 12 Wahlen**
 Die Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 Änderungen der Jugendordnung können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung der Jugendvollversammlung vorgesehen sind.
 Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
 Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie sich vorher schriftlich bereiterklärt haben, das Amt zu übernehmen.
- § 13 Der Jugendvorstand**
 Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart
 dem stellvertretenden Jugendwart
 einem Beisitzer
 In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Beisitzer können jedoch Jugendliche sind, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
 Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes vom TuS Hasloh. Er vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.
 Der Jugendwart wird von den Jugendlichen in den Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 Der Stellvertreter und der Beisitzer werden von den Jugendlichen in den Jahren mit gerader Endziffer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- § 14 Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstandes**
 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
 Der Jugendwart ist für seine Tätigkeit dem Vorstand des TuS Hasloh sowie der Jugendvollversammlung verantwortlich.
 Der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TuS Hasloh.
- § 15 Maßgeblichkeit der Vereinssatzung**
 Die Satzung des TuS Hasloh ist für die Abhaltung von Versammlungen sowie für die Arbeit der Vereinsjugend maßgebend.
- § 16 Inkrafttreten der Jugendordnung**
 Die Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 6.12.1980 beschlossen.

Beitragsordnung

§ 1

Allgemeines

1. Der Mitgliedsbeitrag dient zur Deckung der allgemeinen Vereinskosten, wie Aufwandsentschädigungen für Sportübungsleiter, Unterhaltung von Sportstätten, Anschaffung von Sportgeräten, Beiträge an Verbände, Werbung, Porto, Telefonkosten, Energiekosten, Reinigungskosten, Raumunterhaltungskosten u.v.m.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder für bestimmte Zeit erlassen.
3. Gemäß Mitgliederversammlung vom 23.02.2007 wird für die Aufnahme eine einmalige Bearbeitungsgebühr berechnet.
4. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder bindend.

§ 2

Beitragsklassen

1. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den Beitrag für Jugendliche.
2. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen mit Beginn des Folgemonats den Beitrag für Erwachsene.
3. Familienbeitrag wird erhoben, wenn mindestens drei aktive Familienmitglieder (z. B. 2 Kinder/1 Erwachsener; 2 Erwachsene/1 Kind) dem Sportverein angehören (Sozialklausel)
4. Passive Mitglieder zahlen einen ähnlich begünstigten Beitrag wie die Jugendlichen.
5. Ein Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Quartalsende möglich, wenn dieses dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Kalenderquartals schriftlich mitgeteilt wird.

§ 3

Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Umlagen können nur nach zweidrittel Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen.
4. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten
5. Die Beiträge können auch halbjährlich oder im Voraus gezahlt werden.
6. Bei Zahlung des jährlichen Beitrages in einer Summe bis zum 31. März des Beitragsjahres wird ein Nachlass gewährt.
7. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen sind möglich.
8. Bei Nichtzahlung des Beitrages werden die Zahlungspflichtigen kostenpflichtig zur Zahlung aufgefordert. Die Mahngebühren betragen je Mahnvorgang Euro 2,50.

§ 4

Beitragspflichtige Zeit

Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats und endet beim Austritt, Ausschluss oder Tod (siehe Satzung § 8).

§ 5

Spartenbeiträge

1. Spartenbeiträge sind Zusatzbeiträge zum Mitgliedsbeitrag gem. § 3, die je nach Wirtschaftlichkeit der Sparte erhoben werden. Die Sparten regeln ihren Spartenbetrieb und die sich daraus ergebenden Fragen unter Berücksichtigung der Satzung in eigener Zuständigkeit.
2. Spartenbeiträge werden nach der Wirtschaftlichkeit der Sparte durch den geschäftsführenden Vorstand ermittelt und festgesetzt. Der jeweilige Spartenleiter wird im Vorwege schriftlich hierüber informiert.

§ 6

Inkrafttreten der Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.02.1981 beschlossen.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit Gültigkeit der am 28.11.1980 beschlossenen Satzung in Kraft.
3. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2012 beschlossen.

(Diese neue Satzung wurde am 6. Mai 1981 unter der Nr. 601 ins Vereinsregister eingetragen.)